



CVP Kanton Schwyz

Staatskanzlei Schwyz
Herrn Regierungsrat André Rügsegger
Postfach 1260
6431 Schwyz

Schwyz, 9. April 2019

Vernehmlassung zum Kantonsratsbeschluss betreffend Organisation des Grundbuch- sowie des Schuldbetreibungs- und Konkursinspektorats

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum Kantonsratsbeschluss betreffend Organisation des Grundbuch- sowie des Schuldbetreibungs- und Konkursinspektorats und nimmt wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP findet es sinnvoll, dass sowohl der Schuldbetreibungs- und Konkursinspektor als auch der Grundbuchinspektor vom Kantonsgericht angestellt, beaufsichtigt und organisiert werden sollen. Beide Inspektoren sind administrativ der Verwaltung zugeordnet, ihre Arbeit führen sie aber grösstenteils im Verantwortungsbereich des Kantonsgerichts aus. Folgerichtig geht die CVP auch mit der Regierung überein, dass die Entscheidung betreffend Beschäftigungsform des Inspektors (Anstellungsverhältnis oder Auftragsverhältnis) dem Kantonsgericht obliegen soll.

2. Gesetzliche Grundlage für (interkantonale) Zusammenarbeitsverträge bzw. Leistungsvereinbarungen

Im Bereich Grundbuchwesen besteht schon seit 2008 schweizweit ein einheitliches Grundstückinformationssystem (einheitliches Abrufverfahren auf Daten des Grundbuchs), das bereits fünf Kantone nutzen.

Die CVP ist der Ansicht, dass auch im Bereich der eigentlichen Aufsichtsaufgaben Grundbuchinspektoren, aber auch Schuldbetreibungs- und Konkursinspektoren interkantonalzusammenarbeiten sollen.

Die beiden freischaffenden Anwälte, welche im Kanton Schwyz zurzeit in einem 20 % bzw. 40 %-Pensum als Inspektoren tätig sind, verfügen über jahrelange Erfahrung und Know-how. Sollten die beiden spezialisierten Inspektoren die Mandate abgeben, geht viel an Fachwissen und Erfahrung verloren. Zusätzlich besteht aufgrund der kleinen Pensen die grosse Schwierigkeit einen geeigneten Nachfolger/Nachfolgerin mit diesem Spezialwissen zu finden und zu rekrutieren. Die Fälle im Grundbuch- aber ihm Schuldbetreibungs- und Konkurswesen werden immer komplexer.

Aus diesem Grunde ist die Kantonalpartei der CVP der Ansicht, dass im EGzZGB bzw. EGzSchKG eine gesetzliche Grundlage für eine Zusammenarbeitsvereinbarung im entsprechenden Bereich, ähnlich wie beim Datenschutzwesen in § 28 Abs. 4 ÖDSG, geschaffen werden soll.

Ähnlich verhält es sich im § 28 Abs. 4 ÖDSG. Der Regierungsrat soll (allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgericht) im entsprechenden Gesetz ermächtigt werden, die Aufgaben des Inspektors einer geeigneten Person bzw. Stelle eines anderen Kantons übertragen zu können oder mit anderen Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben aufzubauen und einzurichten.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Schwyz



Bruno Beeler
Präsident



Matthias Kessler
Fraktionschef